Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 46. Sitzung (02.07.1926)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

№ 139.

Beilage zur Niederschrift über die 46. Sitzung vom 2. Juli 1926.

Förmliche Anfrage.

Änderung der Gemeindeordnung.

Durch einen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Oktober 1925 wird die Betätigung der Bürgerausschüsse im Hinblick auf das Initiativ- und Selbstverwaltungsrecht in einer Weise umschrieben, die einer völligen Ausschaltung dieser Volksvertretung in den Gemeinden gleichkommt.

Ist die Regierung bereit, darüber Auskunft zu geben, welche Gründe für die Herausgabe des genannten Erlasses maßgebend waren?

Ist die Regierung weiter bereit, alsbald eine Vorlage einzubringen, die eine Änderung der Gemeindeordnung dahingehend vorsieht, daß die Rechte der Volksvertretung in den Gemeinden erweitert werden?

Karlsruhe, den 1. Juli 1926.

Bock. Lechleiter. Ritter. Schreck.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

№ 140.

Beilage zur Niederschrift über die 46. Sitzung vom 2. Juli 1926.

Im Namen des badischen Volkes

beauftragt hiermit das Staatsministerium die Minister der Finanzen und des Innern, dem Landtag den

Entwurf eines Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer

zur Beratung und Entschließung vorzulegen und zu Vertretern der Vorlage die Ministerialräte Weitzel und Dr. Mühe zu bestellen.

Karlsruhe, den 16. Juni 1926.

Badisches Staatsministerium
Der Staatspräsident
Trunk

Der Minister des Innern Remmele — **Der Minister der Finanzen** Dr. Köhler

---

Entwurf

Gesetz über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am . . . . . 1926 folgendes Gesetz beschlossen:

I.

Der Artikel II Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 19. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 1. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird wie folgt geändert:

1. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums eine Wertzuwachssteuer von Grundstücken, die in ihrer Gemarkung liegen, zu erheben. Sie sind verpflichtet, diese Steuer bei der Veräußerung von Grundstücken zu erheben, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben haben. Die Besteuerung erfolgt nach den Bestimmungen einer mit Ermächtigung des Staatsministeriums von dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium zu erlassenden Mustersteuerordnung. Die Mustersteuerordnung ist dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen. Abweichungen von der Mustersteuerordnung sind mit Genehmigung der beiden Ministerien zulässig.

2. In Absatz 2 ist statt der Worte „die Steuerstelle der Gemeinde" zu setzen „den Steuerstellen".

II.

Das Gesetz tritt mit dem 1. August 1926 in Kraft.

Begründung.

Durch das Gesetz vom 1. April 1925 über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wurden die Gemeinden ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums eine Wertzuwachssteuer von Grundstücken, die in ihrer Gemarkung liegen, zu erheben. Auf Grund dieser Ermächtigung wird diese Steuer bis jetzt nur in drei Städten, Mannheim, Konstanz und Freiburg, erhoben. Daß die örtliche Zuwachssteuer nicht in weiterem Umfange in den Gemeinden Eingang gefunden hat, hat wohl seinen Grund darin, daß es in den Gemeinden, die nicht über ein eigenes Grundbuchamt verfügen, an geeigneten Organen zur Verwaltung dieser schwierigen Steuer fehlt, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden von dieser Steuer voraussichtlich nennenswerte Einnahmen nicht zu erwarten sind und daß andererseits mit der Wiedereinführung der Zuwachssteuer die sichere und für die Gemeinden mit Verwaltungskosten kaum verbundene Einnahmequelle aus dem erhöhten Zuschlag zur Grunderwerbsteuer verloren geht. Der letztere Gesichtspunkt fällt umsomehr ins Gewicht, als die auch gelegentlich der Beratung des Gesetzes vom 1. April 1925 im Landtag (vgl. die amtlichen Berichte 1925 Nr. 27 Seite 1074 ff. und Nr. 29 Seite 1142 ff.) aufgeworfene Frage über das Verhältnis der Zuwachssteuer zu dem erhöhten Zuschlag zur Grunderwerbsteuer durch den Reichsfinanzminister in einem an das sächsische Ministerium des Innern gerichteten Erlaß vom 31. Januar 1925 dahin entschieden worden ist, daß der erhöhte Grunderwerbsteuerzuschlag nur zuzulassen sei, wenn Land oder Gemeinden von der Erhebung einer Wertzuwachssteuer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

entweder allgemein oder doch für objektiv feststehende Fälle Abstand genommen haben.

Durch Artikel III § 13 Ziffer 7 des Gesetzes über Änderung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 254) ist nun der § 16 des Finanzausgleichsgesetzes dahin geändert worden, daß die Länder oder nach Maßgabe des Landesrechts die Gemeinden mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab verpflichtet sind, Steuern vom Wertzuwachse bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben haben, zu erheben. Damit ist durch Reichsgesetz ein Zwang zur Einführung der sogenannten Inflationszuwachssteuer durch das Land oder seine Gemeinden ausgesprochen. Hieraus könnte gefolgert werden, daß da, wo durch Landesgesetz bereits allgemein den Gemeinden das Recht zur Erhebung einer Zuwachssteuer gegeben worden ist, schon unmittelbar durch das Reichsgesetz eine Verpflichtung zur Erhebung der Inflationszuwachssteuer herbeigeführt werde. Trotzdem erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit und um klarzustellen, ob diese Verpflichtung dem Land oder seinen Gemeinden obliegt, geboten, die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften der durch das Reichsgesetz geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen. Diesem Zweck dient die im Entwurf vorgesehene Änderung des ersten Absatzes des Artikels II des Gesetzes vom 1. April 1925, welche die Zuwachssteuer nach wie vor den Gemeinden überläßt, die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung der Inflationszuwachssteuer zum Ausdruck bringt, sie andererseits aber auch im gleichen Umfang wie bisher zur Einführung einer allgemeinen Zuwachssteuer ermächtigt. Hinsichtlich der erhöhten Grunderwerbsteuerzuschläge hat der § 13 des Artikels III — Ziffer 8 — des obengenannten Gesetzes den § 36 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes dadurch geändert, daß die Worte „und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als 4 vom Hundert" gestrichen wurden. Diese Vorschrift tritt aber gemäß § 19 des vorerwähnten Artikels III erst mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft. Dies hat zur Folge, daß, falls in einer Gemeinde nur die Inflationszuwachssteuer eingeführt wird, die Möglichkeit besteht, bis zum 1. April 1927 in solchen Einzelfällen, die nicht unter den zeitlichen Bereich der Inflationszuwachssteuer fallen, noch den erhöhten Zuschlag zur Grunderwerbsteuer zu erheben.

Dem Vorbilde anderer Länder folgend empfiehlt es sich, die Zuwachssteuer selbst nicht durch Gesetz, sondern durch eine Mustersteuerordnung zu regeln, die vom Ministerium des Innern und dem Finanzministerium mit Ermächtigung des Staatsministeriums zu erlassen und dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen ist.

Wegen der Verwaltung der Steuer ist beim Reichsfinanzminister Antrag auf Übernahme der Verwaltung durch die Reichsfinanzbehörden gemäß § 19 der Reichsabgabenordnung in den Gemeinden, in denen das Grundbuchamt nicht als Gemeindeamt errichtet ist, gestellt. Die Verhandlungen hierüber konnten aber noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Der bisherige Absatz 2 des Artikels II des Gesetzes vom 1. April 1925 bedarf der im Entwurf vorgesehenen Änderung, um die Mitteilungspflicht der Behörden des Landes und der Gemeinden über die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangten, eine Wertzuwachssteuerpflicht begründenden Rechtsvorgänge auch gegenüber den Finanzbehörden sicherzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg